

Allgemeine Montage- und Reparaturbedingungen der Heinz Lutze GmbH & Co. KG

Die Montage von uns gelieferter Ware oder Reparaturen und Service-Einsätze (Oberbegriff: „Montagen“) übernehmen wir nach Maßgabe dieser Allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen (folgend „Montagebedingungen“ genannt).

§ 1 ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

1. Unsere Montagebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Montagebedingungen abweichende allgemeine Bedingungen unseres Vertragspartners (der „Besteller“) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Montagebedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Montagebedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Montage vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Montagebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB) und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Unsere Montagebedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Bestellern aus laufenden Geschäftsbeziehungen.
4. Ergänzend zu diesen Montagebedingungen gelten die Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen der LUTZE Conveying Deutschland GmbH. Bei sich widersprechenden Regelungen gehen diese Montagebedingungen vor.

§ 2 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Montagekosten werden grundsätzlich nach Zeitaufwand berechnet.
2. Bei der Berechnung der Kosten für die Entsendung des Montagepersonals legen wir die vorher mitgeteilten Sätze, sonst unsere Preisliste zugrunde.
3. Falls sich Löhne, Auslösungen oder Sozialabgaben vor Beendigung der Montage erhöhen sollten, sind wir berechtigt, diese Sätze entsprechend anzupassen, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Erhöhung des Montagepreises um fünf Prozent.
4. Wir stellen unserem Personal das für die Montage erforderliche Handwerkszeug zur Verfügung. Für Diebstahl, Verlust und Beschädigung dieser Gegenstände und Gerätschaften während des Transports und auf der Baustelle haftet der Besteller, soweit ihn ein Verschulden trifft. Die Kosten für Hin- und Rücktransport werden berechnet.
5. Bei Abrechnung der Montagekosten sind wir zur Ausstellung von monatlichen Teilrechnungen berechtigt. Die Endabrechnung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Montage. Zwecks Durchführung der Abrechnung wird der Besteller die durch unser Personal geleisteten Arbeits- und Gerätschaften während des Transports und wöchentlich bescheinigen. Einwände sind auf dem Stundenzettel zu vermerken. Darüber hinaus wird der Besteller unserem Montageleiter über die Beendigung der Montage unverzüglich und unaufgefordert eine schriftliche Bestätigung aushändigen.
6. Sämtliche Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zu begleichen.
7. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ist der Besteller nur berechtigt, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen bei Gegenansprüchen erfüllt sind oder bei Mängeln unserer Leistung diese Mängel festgestellt, von uns anerkannt sind oder vom Besteller weitestens glaubhaft gemacht sind (z.B. durch Bestätigung einer unabhängigen, sachkundigen Person) und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Freiwillige Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen des Bestellers an das Montagepersonal, die nicht mit uns vereinbart wurden, können bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.
8. Für die bei der Montage verbrauchten Rohstoffe und Materialien werden - soweit sie von uns geliefert sind - unsere jeweils geltenden Preise berechnet.

§ 3 VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MONTAGE

1. Wir sorgen für sorgfältige Auswahl und ordnungsgemäße Anleitung unseres Montagepersonals. Wir behalten uns vor, Zahl und Zusammensetzung unseres Personals zu bestimmen und ggf. auch während der Montagearbeiten zu verändern.
2. Der Besteller ist verpflichtet, uns bei der Vorbereitung und Durchführung der Montage zu unterstützen, ohne dass uns hierdurch Kosten anfallen. Insbesondere übernimmt es der Besteller auf seine Kosten,
 - a) für den Anschluss des Montagegeräts zu sorgen und eine den VDE-Vorschriften entsprechende Stromleitung bis zur Montagestelle fachgerecht zu bereitstellen;
 - b) für alle sonstigen zur Montage benötigten Bedarfsmittel, Betriebskraft, Heizung, Beleuchtung, Elektrizität und Wasser nebst der erforderlichen Anschlüsse zu sorgen;
 - c) zur Aufbewahrung von Materialien, Werkzeugen, Vulkanisiergeräten usw. ausreichende, trockene und verschließbare Räume in unmittelbarer Nähe der Montagestelle zur Verfügung zu stellen; sowie
 - d) für die Montagearbeiten, die Inbetriebsetzung sowie für etwaige Nacharbeiten die entsprechend unserer Anforderung nötigen Hilfspersonen abzustellen. Die Hilfskräfte bleiben Personal des Bestellers, haben aber den Anordnungen unseres Montageleiters zu folgen. Unser Montageleiter kann die Auswechslung ungeeigneter Personen verlangen.
3. Der Besteller wird ungeachtet des Umstandes, dass unser Montagepersonal gegen Krankheit und Unfall versichert ist, an der Montagestelle alle nötigen Schutzmaßnahmen treffen, um die Entstehung von Unfällen und Krankheiten zu verhindern. Dazu gehört vor allem die kostenlose Bereitstellung von
 - a) Gerüsten und Abdeckungen entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften;
 - b) Schutzkleidung, Schutzmasken, Brillen usw. - soweit erforderlich -;
 - c) angemessenen, verschließbaren und heizbaren Räumlichkeiten zum Aufenthalt und Waschen.
4. Der Besteller trifft alle Vorbereitungen so rechtzeitig, dass bei Anknüpfung des Montagepersonals die Montage beginnen und zügig durchgeführt werden kann. Auch wir werden den Besteller hierbei unterstützen und ihm alle notwendigen Pläne oder Anleitungen rechtzeitig zugehen lassen.
5. Der Transport der Montageteile bis zum Montageort, das Ausladen sowie die Einlagerung des Materials geschehen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn zur Überwachung des Transports unser Montagepersonal hinzugezogen wird. Auch während der Montage trägt der Besteller die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Montageteile.

§ 4 DAUER DER MONTAGE

1. Die Montagedauer ist wesentlich durch die Verhältnisse am Montageort und die vom Besteller gewährte Unterstützung bedingt.
2. Den Monteuren muss Gelegenheit gegeben werden, über die normale Arbeitszeit hinaus tätig zu sein, wenn dies von ihnen für erforderlich gehalten wird. Der Besteller ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die durch die Arbeitszeitverlängerung notwendig werden. Hierzu gehören u.a. auch die Einholung behördlicher Genehmigungen und die Ausstellung von Bescheinigungen.
3. Alle Angaben über die Dauer der Montagearbeiten sind als annähernd zu verstehen, handelsübliche Abweichungen sind zulässig. Wir führen die Arbeiten so schnell wie möglich durch; Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigen den Besteller jedoch nur dann dazu, Schadenersatz zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder von den vereinbarten Zahlungsbedingungen abzuweichen, wenn die rechtlich dafür erforderlichen Voraussetzungen (vgl. etwa Ziffern VI. und VII.) erfüllt sind.
4. Verzögert sich die Montage aufgrund von Montageunterbrechungen, hieraus resultierenden Wartezeiten, verlängerten Arbeitszeiten und/oder aufgrund sonstiger Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, hat uns der Besteller die hieraus entstehenden Kosten in angemessenem Umfang zu erstatten. Dies gilt auch für die Kosten vergeblicher Reisen.
5. Dauert die Montage länger als einen Monat, so ist den Monteuren monatlich eine Heimfahrt auf Kosten des Bestellers zu gewähren.
6. Wird die Montage an am Ort der Montage gesetzlichen Feiertagen (z.B. Ostern, Weihnachten) unterbrochen, gehen die Rück- und Reisekosten des Montagepersonals zu Lasten des Bestellers.

§ 5 ABNAHME

1. Über die Fertigstellung der Montagearbeiten werden wir den Besteller unverzüglich informieren. Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige die Fertigstellung der Montage zu bestätigen und eine Abnahme durchzuführen. Werden die Montagegegenstände durch den Besteller in Betrieb genommen (mit Ausnahme eines Probetriebes), so gilt die Montage der Gegenstände mit der tatsächlichen Ingebrauchnahme als abgenommen.
2. Darüber hinaus sind wir berechtigt, hinsichtlich einzelner, abgrenzbarer Montagearbeiten eine Teilabnahme zu verlangen.
3. Mit der erfolgten Abnahme geht die Gefahr für die betriebsgemäße Ausgestaltung der Anlage auf den Besteller über.
4. Der Besteller kann die Abnahme nicht verweigern, wenn es sich um einen unwesentlichen Mangel handelt.
5. Nimmt der Besteller die Abnahme nicht innerhalb der von uns bestimmten angemessenen Frist (regelmäßig eine Woche) im Anschluss an die Montagearbeiten und den Erhalt unserer Fertigstellungsanzeige vor, so gelten der Lieferegegenstand und die Montage mit Ablauf der Frist als abgenommen. Ist das Montagepersonal bereits abgereist und wünscht der Besteller dessen nochmalige Anwesenheit, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.

§ 6 MÄNGELANSPRÜCHE

1. Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des Bestellers setzen voraus, dass dieser gem. § 377 HGB den gelieferten Gegenstand untersucht und Mängel ordnungsgemäß rügt. Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels zu erfolgen.
2. Alle diejenigen Montageteile oder Leistungen sind von uns nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, sofern dieser bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel und Schäden, soweit diese durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung oder Beschädigung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, sofern die Schäden nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
4. Rügt der Besteller aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, zu Unrecht das Vorliegen eines von uns vertretenen Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung oder -feststellung dem Besteller zu berechnen.
5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des gelieferten Gegenstandes an einen anderen Ort als den ursprünglichen Leistungsort (Erfüllungsort) erhöhen. Wir sind berechtigt, den Besteller mit derartigen Mehrkosten zu belasten.
6. Sachmängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche, soweit diese per Gesetz länger als 24 Monate sind und sich nichts Gegenteiliges aus diesen Lieferbedingungen ergibt, so z.B. für Sachen, die für Bauwerke üblicherweise verwendet worden sind bzw. Bauten und Baumängel (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB), für den Rückgriffsanspruch (§§ 478, 479 BGB) und für Bauten und Baumängel (§§ 634 a, 438 Abs. 1 Nr. 2 a) BGB) sowie im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Mängelverursachung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
7. Bevor der Besteller weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit wir keine anderslautende Garantie abgegeben haben. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist die Nacherfüllung unmöglich, verweigern wir diese oder ist sie dem Besteller unzumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Besteller gilt Ziffer VII. dieser Montagebedingungen.
8. Wir behalten uns vor, im Falle der Geltendmachung von Mängelansprüchen die uns gesetzlich zustehenden Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, falls der Besteller die zum Zeitpunkt der Geltendmachung dieser Ansprüche jeweils fällige Vergütung nicht gezahlt hat. Dies gilt nicht, wenn lediglich ein unwesentlicher Teil der fälligen Vergütung nicht gezahlt wurde.
9. Für Rechtsmängel gilt zusätzlich:

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, unsere Leistungen im Lande des Liefer- oder Leistungsorts frei von Rechten Dritter zu erbringen. Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Besteller gewähren, oder die Liefersache so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Liefersache austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung unserer Leistung nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt Ziffer VII dieser Montagebedingungen.

§ 7 SCHADENSERSATZ

1. Vorbehaltlich der Regelungen in nachfolgender Ziffer 7.2. sind Schadensersatzansprüche, insbesondere bezüglich Mangelfolgeschäden (einschließlich entgangenem Gewinn), gegen uns ausgeschlossen, es sei denn,
 - (i) uns fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last oder
 - (ii) es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), in welchem Fall wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit haften. Soweit wir nach dem vorstehenden Satz Schadenersatz schulden, ist unsere Haftung der Höhe nach jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, uns fällt Vorsatz zur Last.
2. Abweichend von den Regelungen in vorstehender Ziffer VII. 1. haften wir für Schadenersatz nach den gesetzlichen Regelungen bei Schadensersatzansprüchen
 - (i) gemäß Produkthaftungsgesetz
 - (ii) aufgrund der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit
 - (iii) nach Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft (Beschaffenheitsgarantie).
3. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislastregelungen ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist Einbeck. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch beim Gericht seines Sitzes zu verklagen.
2. Der Besteller ist nicht berechtigt, seine aus diesem Vertrag resultierenden Rechte oder Pflichten ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung an einen Dritten zu übertragen.
3. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Montagebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt.